



## 7. Bestimmung der öffentlichen Interessenz

Bei der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten durch die Gemeinde soll die öffentliche Interessenz berücksichtigt werden. Die nach Abzug der allfälligen Beiträge von Bund und Kanton und von allfälligen Drittleistungen verbleibenden Kosten werden zwischen der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Trägerin der öffentlichen Interessen und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe von Artikel 19 Hochwasserschutzreglement aufgeteilt.

Damit das Interesse der Allgemeinheit gegenüber den Interessen der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümer an der Hochwasserschutzmassnahme bestimmt werden kann, ist eine Gegenüberstellung verschiedener Kriterien notwendig. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass, je grösser das durch ein Fliessgewässer gefährdete Gebiet und das Schadenpotenzial für Menschen, Tiere und Sachwerte ist und je mehr sich die Gefährdung auf öffentliche Dienstleistungen auswirken kann, desto höher das allgemeine Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme zu veranschlagen ist. Dieser Gedanke ist auch in den Bestimmungen im EG ZGB über die Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe enthalten: Sie sehen bei „Flinsen, Erdbeben, Rutschen, Wild- und Waldbächen, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen“ die Beteiligungspflicht der Gemeinde an Schutzmassnahmen „ohne Rücksicht auf deren Grundbesitz“ vor (Artikel 197 und 198 EG ZGB).

Folgende Aspekte werden für die Bestimmung der öffentlichen Interessenz berücksichtigt:

Aspekt	Öffentliche Interessenz			
	0%	5%	10%	15%
Bauzonen im Gefahrenbereich	Flächenanteil < 25%	Flächenanteil 25 bis 50%	Flächenanteil 50 bis 75%	Flächenanteil > 75%
Anteil Anlagen bei der Gemeinde	Anteil < 25%	Anteil 25 bis 50%	Anteil 50 bis 75%	Anteil > 75%
Wichtige Infrastrukturen der Gemeinde innerhalb des Gefahrenbereiches	keine	Werkleitungen Wasser-Werke	Schulhäuser Gemeindeanlagen	grosse Gemeindeanlagen, Gemeindezentren
Wichtige Verkehrsträger im Gefahrenbereich	wichtige Gemeindestrassen	Gemeindestrassen und Kantonsstrassen	Kantonsstrassen ohne Umfahrungsmöglichkeit	Kantons- und Nationalstrassen und/oder SBB
Relevanz Entwicklungspotential für Gemeinde (Verbauungsgrad Bauzonen)	gering	mässig	gross	sehr gross
«Runsencharakter» des Gewässers (Art. 197 / 198 EG ZGB)	nicht gegeben	geschiebeführendes Gewässer	Wildbach	Murganggerinne
Zumutbarkeit Finanzierung für Betroffene	viele Betroffene	25-50 Betroffene	10-25 Betroffene	< 10 Betroffene
Besondere projektspezifische Aspekte		Schutz einer Grundwasserschutzzone (Pumpwerk)		

 Für Veranlagung beim Hochwasserschutzprojekt Rosenbordgraben relevant.

Die Öffentliche Interessenz an der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahme wird bei 30 % festgelegt.